



Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Soest

Präambel

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Soest werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren im Wege der Briefwahl gewählt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Soest.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Soest.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

bis zu neun gewählte Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus der Stadt Soest

Beratende Mitglieder sind:

je eine/n Vertreter/in der vier stärksten Fraktionen des Rates
bis zu drei Vertreter/innen der AG der freien Wohlfahrtsverbände
bis zu neun stellvertretende Seniorenbeiratsmitglieder

- (2) Die beratenden Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen keiner Altersgrenze.

§ 3 Benennung und Wahl der Mitglieder

- (1) Die neun Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen werden durch direkte Wahl ermittelt.
- (2) Die bis zu vier Vertreter/innen des Rates werden vom Rat benannt.
- (3) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege benennen aus ihrer Mitte bis zu drei Vertreter/innen für den Seniorenbeirat.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in
 - der/die allgemeine Vertreter/in als stellvertretender Wahlleiter/in
 - der Wahlausschuss
 - der Briefwahlvorstand.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses verantwortlich.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung, einem/einer weiteren Vertretung der Verwaltung und zwei Vertreter/innen des Seniorenbeirats.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Kandidaturen (gem. §§ 10, 11 dieser Wahlo) bis spätestens zum 39. Tag vor dem Wahltag. Ferner stellt er das Wahlergebnis mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) fest.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters/der Wahlleiterin den Ausschlag.

§ 6 Briefwahlvorstand

- (1) Der Briefwahlvorstand besteht aus dem/der Briefwahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Briefwahlvorsteher/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in sowie zwei bis vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Der/Die Bürgermeister/in ruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes ein und legt die Anzahl der Briefwahlvorstände fest.
- (2) Der Briefwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung nach dem Wahltag und fertigt eine entsprechende Wahl Niederschrift.
- (3) Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus und erhalten für diese kein Erfrischungsgeld.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes vom 30.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung über den Briefwahlvorstand entsprechend.

§ 7 **Wahlzeit/Wahltag**

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von vier Jahren (Wahlzeit) gewählt. Der Seniorenbeirat bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat zusammen tritt.
- (2) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein müssen.
- (4) Der Wahltag ist ein Werktag und endet um 12.00 Uhr. Er wird vor der Wahl von der Wahlleitung im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festgelegt und spätestens am 67. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung fordert die Wahlleitung zur Einreichung von Kandidaturen für die Seniorenbeiratswahl auf.

§ 8 **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie alle ausländischen Bürger, die am Wahltag
 - das 63. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Soest gemeldet sind und
 - bei denen kein Wahlrechtsausschlussgrund nach dem Kommunalwahlgesetz vorliegt.

§ 9 **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar als Kandidat/in für den Seniorenbeirat ist jede/r Wahlberechtigte, der/die am Wahltag
 - das 63. Lebensjahr vollendet hat und
 - nicht Mitglied im Rat der Stadt Soest ist und
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Soest gemeldet ist.

§ 10 Kandidatur

- (1) Kandidaten/Kandidatinnen bewerben sich auf Eigeninitiative oder auf Vorschlag. Die Bewerbungen können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Die Bewerbung ist auf einem amtlichen Vordruck zu erbringen, der von der Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:
 - Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung in Soest, Angaben über die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten, Angaben zu Interessenschwerpunkten im Seniorenbeirat, Passbild, Unterschrift und eine Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (4) Die Kandidaten/Kandidatinnen erklären sich bereit, dass ihre persönlichen Daten und Informationen im Rahmen der Beiratswahlen veröffentlicht werden dürfen.

§ 11 Ungültige Kandidaturen

Kandidaturen sind insbesondere dann ungültig, wenn

- sie nicht rechtzeitig (gem. § 10 Abs. 1 dieser WahIO) bei der Wahlleitung eingereicht worden sind,
- sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern (gem. § 10 Abs. 2 dieser WahIO) erfolgt sind,
- sie nicht die für die Kandidatur und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben (gem. § 10 Abs. 3 dieser WahIO) enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- die Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin fehlt.

Mängel an den Bewerbungen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Spätestens 28 Tage vor dem Wahltag werden allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugesandt. Diese enthalten neben Wahlbriefumschlag und Wahlschein
 - die Stimmzettel
 - Informationen zu den einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen
 - eine Beschreibung der Wahlmodalitäten sowie der Standort der Wahlurnen und Briefkästen der Verwaltungsgebäude.

- (3) Berücksichtigung finden nur Wahlbriefe, die am Wahltag bis 12.00 Uhr in der Wahlurne, den Briefkästen der Verwaltungsgebäude (Rathaus I und II) oder per Post bei der Wahlleitung eingegangen sind.
- (5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Wahlleitung angenommen, mit Datum und Uhrzeit gekennzeichnet und ungeöffnet in einem versiegelten Umschlag gesondert verpackt. Sie sind bis zur Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses aufzubewahren.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten Namen, Vornamen, Alter und Wohnort des Kandidaten/der Kandidatin.
- (2) Die Kandidaten/Kandidatinnen erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Bewerbungen auf den gleichen Namen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Kandidatur bei der Wahlleitung.
- (3) Auf den Stimmzettel wird die Anzahl der abzugebenden Stimmen vermerkt.
- (4) Der/Die Wähler/in hat bis zu neun Stimmen. Er/Sie kann die Stimmen auf bis zu neun Kandidaten/Kandidatinnen verteilen, wobei jede/r Kandidat/in nicht mehr als eine Stimme erhalten kann.
- (5) Werden von dem Wähler/der Wählerin mehr als neun Stimmen abgegeben, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

§ 14 Wählerverzeichnis

- (1) Vor jeder Wahl wird ein Wählerverzeichnis angelegt. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt nach dem Wahltag in öffentlicher Sitzung. Hierzu werden die abgegebenen Wahlumschläge vom Briefwahlvorstand zur zentralen Auszählung zusammengetragen. Das Ergebnis wird in einer Wahlniederschrift festgehalten.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Briefwahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Haben zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen die gleichen Zahlen an gültigen Stimmen erhalten und können diese Kandidaten/Kandidatinnen bei der Sitzverteilung nicht komplett berücksichtigt werden, so entscheidet über die Vergabe des/der letzten Sitze/s das von dem/der Ausschussvorsitzenden in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (3) Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.
- (4) Die anwesenden gewählten Kandidaten/Kandidatinnen werden aufgefordert, mittels Unterschrift ihre Wahl anzunehmen. Nicht anwesende, gewählte Kandidaten/Kandidatinnen werden durch Zustellung benachrichtigt und aufgefordert, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (5) Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates die Annahme der Wahl verweigert oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, tritt an dessen Stelle der/die nicht gewählte Kandidat/Kandidatin, welche/r die nächst höchste Stimmzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dies gilt nicht, wenn durch Los entschieden wurde.
- (6) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Einspruch

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17
Änderungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Rates.
- (2) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für die Durchführung der im Jahr 2022 stattfindenden Seniorenbeiratswahl angewendet. Die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Soest beschlossen durch den Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 18.11.1986, geändert durch Beschluss des Rates vom 26.02.1997, tritt erst nach Ablauf der im Jahr 2022 abgelaufenen Seniorenbeiratswahl vollständig außer Kraft.
- (3) Der derzeitige Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl des Seniorenbeirates in 2022 auf Basis der bisherigen Wahlordnung handlungsfähig.